

Gemeinde Kargow

Beschlussvorlage

06/2025/28

öffentlich

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Kargow Unterdorf 2" - Abwägungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 21.08.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss Kargow (Vorberatung)	09.09.2025	N
Gemeindevertretung Kargow (Entscheidung)	07.10.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die Prüfung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs: 1 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.
2. die Abwägungsergebnisse der in der Anlage beigefügten Abwägungsunterlagen. Die beigefügte *Anlage 1 – Abwägung - Prüfung der StN. zur frühz. Beteiligung* ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden alle eingegangenen Stellungnahmen zusammengetragen bzw. in einer sogenannten Abwägungstabelle erfasst.

Die Stellungnahmen wurden geprüft und wie in der anliegenden Tabelle (Spalte rechts) ersichtlich im vorliegenden Abwägungsvorschlag behandelt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	☐	Nein	☐	Ja, PSK
Kosten in €	☐	außerplanmäßiger /	☐	überplanmäßiger Aufwand EH
	☐	außerplanmäßige /	☐	überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	Abwägung - Prüfung der StN zur frühz. Beteiligung (öffentlich)
---	--

Gemeinde Kargow

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6

„Solarpark Kargow Unterdorf 2“

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 20.01.2025 bis 19.02.2025

sowie das Protokoll der Einwohnerversammlung vom 20.09.2022 gem. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Kargow in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
--

Nicht abgegeben wurden Stellungnahmen folgender TÖB

- 05 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- 06 BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH
- 07 LA für Gesundheit und Soziales M-V
- 13 Eisenbahn-Bundesamt
- 17 E.DIS AG
- 19 HanseWerk AG
- 22 Bund für Umwelt und Natur Deutschland
- 23 Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
- 25 Landesjagdverband M-V e.V.
- 26 Landesgesellschaft M-V
- 27 Naturschutzbund Deutschland Landesverband e.V.
- 29 Landesforstanstalt M-V

Stellungnahme von

Prüfung

Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

SMB
Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Bearbeiter: Frau Hansen
Telefon: 0385 588 89305
E-Mail: leng.hansen@afirms.mv-regierung.de
ROK-Nr.: 4_039/22
Datum: 13.02.2025

per E-Mail an: info@smb-planung.de

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ der Gemeinde Kargow

Hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bezug: Ihre Mail vom 20.01.2025
Ihr Aktenzeichen: -

Die eingereichten Unterlagen werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Darüber hinaus wurde der Vorentwurf 2023 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zur Bewertung herangezogen.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan (M 1 : 2.000), Vorentwurf, Stand: 20.11.2024
- Begründung, Vorentwurf, Stand: 20.11.2024
- Vorhabenbeschreibung, Stand: November 2024
- Übersicht zur Umweltprüfung, ohne Datum
- Vollmacht, 16.01.2025

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 Solarpark Kargow Unterdorf 2“ wurde bereits im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 LPIG M-V mit Schreiben vom 13.07.2022 landesplanerisch Stellung genommen. Im Ergebnis ist festgestellt, dass die Planung nicht mit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V vereinbar ist. Der aktuell vorliegende Vorentwurf weist im Gegensatz zur Planungsanzeige einen wesentlich kleineren Geltungsbereich auf. Das zuvor auf 36 ha geplante Vorhaben umfasst in der aktuell vorgelegten Planung nur noch eine Fläche von 13,5 ha.

Hausanschrift:
Neustrelitzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0385 588-89300
E-Mail: poststelle@afirms.mv-regierung.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Das Amt benennt die Grundlagen, nach denen das Planvorhaben der Gemeinde zu beurteilen ist und führt die eingereichten Unterlagen der Planung auf.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Beurteilungsgrundlagen zur Kenntnis.

- Das Amt teilt mit, dass es bereits im Rahmen der Planungsanzeige eine Stellungnahme mit dem Ergebnis, dass die vorliegende Planung gemäß Programmsatz 5.3(9) Abs. 2 LEP M-V nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, abgegeben hat. Das Amt nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde das Plangebiet im Gegensatz zur Planungsanzeige wesentlich verkleinert hat.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde bestätigt die Aussagen.

Stellungnahme von

Prüfung

2

Prüfung

Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Das Plangebiet liegt auch nach der Verkleinerung immer noch nicht innerhalb eines 110 m breiten Streifens entlang der Schienenwege der Bahnstrecke Berlin-Rostock, sondern ca. 450 m von der Bahntrasse entfernt. Das Vorhaben ist mit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V somit nach wie vor nicht vereinbar.

Gemäß Programmsatz 5.6.1(2) RREP MS, als Ziel der Raumordnung, hat in den Vorranggebieten Rohstoffsicherung die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Abbauverhindernde Nutzungen sind auf diesen Flächen auszuschließen.

Der vorgesehene Geltungsbereich befindet sich auf einer Fläche, die gemäß Gesamtkarte (M 1 : 100.000) RREP MS in dem Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 111 liegt. Da Photovoltaikmodule rückbaubar sind, ist hier zunächst nicht von einer endgültig abbauverhindernden Nutzung, sondern lediglich von einer Zwischennutzung auszugehen. Zur Folgenutzung der Fläche nach Rückbau der Anlage liegen jedoch widersprüchliche Angaben vor:

- Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt der Rückbau der Solaranlage und die Flächen werden wieder für die bergbauliche und die landwirtschaftliche Nutzung hergestellt (S. 2, letzter Abs., Begründung)
- Im Bebauungsplan werden der Zeitraum der Zwischennutzung und die bergbauliche Folgenutzung verbindlich festgesetzt (S. 4, Abs. 1, Begründung).
- Als Folgenutzung wird die landwirtschaftlich ackerbauliche Nutzung festgesetzt (S. 5, 2. Abs., Begründung).
- Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche ackerbauliche Nutzung festgesetzt (B-Plan).

Da anhand der Antragsunterlagen nicht auszuschließen ist, dass eine abbauverhindernde Nutzung entsteht, kann nicht bestätigt werden, dass das Vorhaben dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.6.1(2) RREP MS entspricht.

Gemäß Programmsatz 7.3(5) LEP M-V ist eine zeitlich befristete Zwischennutzung von Teilen von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten der Rohstoffsicherung möglich, wenn diese einer bedarfsgerechten Gewinnung nicht entgegensteht. Zwischennutzungen und deren Rücknahme sind im Rahmen raumordnerischer Verträge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz oder der Bauleitplanung zu regeln.

Da aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervorgeht, ob das Vorhaben einer bedarfsgerechten Gewinnung des Rohstoffs entgegensteht, keine Verträge vorliegen, die die Zwischennutzung und deren Rücknahme regeln und die Folgenutzung zur Rohstoffgewinnung nicht klar erkennbar ist, kann die Berücksichtigung des Programmsatzes 7.3(5) LEP M-V nicht bestätigt werden.

Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energiewandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Die kalkulierte Betriebszeit der PV-Anlage beträgt mindestens 30 Jahre ab Inbetriebnahme. Die Inbetriebnahme ist in 2026 geplant. Gemäß den vorliegenden Unterlagen ermöglicht die geplante

- Die Prüfung gemäß **Programmsatz 5.3(9) Abs. 2 LEP M-V** ergab, dass sich das Planvorhaben auch nach der Verkleinerung des Plangebietes nicht innerhalb eines 110-m-breiten Streifens beidseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen befindet und somit nach wie vor **nicht** mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde bestätigt die Aussagen.

- Das Amt teilt mit, dass gem. **Programmsatz 5.6.1(2) RREP MS** abbauverhindernde Nutzungen auf Flächen in den Vorranggebieten Rohstoffsicherung, auf welcher sich das Plangebiet befindet, auszuschließen sind. Photovoltaikmodule sind rückbaubar und dementsprechend nicht als endgültig abbauverhindernde Nutzung, sondern nur als Zwischennutzung anzusehen. Das Amt teilt mit, dass in der Begründung und im B-Plan teils widersprüchliche Folgenutzungen angegeben wurden. Dementsprechend teilt das Amt mit, dass eine abbauverhindernde Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung, reduziert das Plangebiet erneut und beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Fläche des vom Bergamt Stralsund zugelassenen obligatorischen und planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Kargow-Unterdorf mit einer Laufzeit bis zum 04.03.2060, die mit dem im RREP MS festgelegten „Vorranggebiete Rohstoffsicherung“ identisch ist.

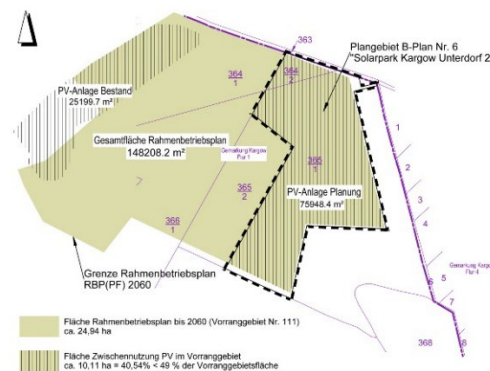
Durch die im Plan festgesetzte Befristung der Zwischennutzung zur Erzeugung solarer Energien sowie durch die ebenfalls festgesetzte bergbaulichen Nachfolgenutzung wird eine abbauverhindernde Nutzung ausgeschlossen, so dass die Planung die Forderungen des Programmsatzes 5.6.1 (2) RREP MS erfüllt.

- Das Amt teilt mit, dass gem. **Programmsatz 7.3(5) LEP M-V** eine zeitlich befristete Zwischennutzung von Teilen von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten der Rohstoffsicherung möglich ist, wenn diese einer bedarfsgerechten Gewinnung nicht entgegensteht. Das Amt beanstandet, dass aus den Unterlagen nicht hervorgeht, ob das Vorhaben einer bedarfsgerechten Gewinnung der Rohstoffe entgegensteht.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. In der Begründung unter Pkt. 2 „Übergeordnete Planungen/Planungsgrundlage“ weist die Gemeinde nach, dass die für die Solarenergienutzung vorgesehene Fläche 40,54 % des planerisch festgelegten Vorranggebietes für Rohstoffsicherung beträgt und somit den gesetzlichen Vorgaben und Verfahrensweisen entspricht, wonach die in Bebauungsplänen zur Aufstellung von Photovoltaikanlagen vorgesehene Fläche nur ein untergeordneter Teil des Vorranggebietes für Rohstoffsicherung sein darf (maximal 49%).

Flächenzusammenstellung - Vorranggebiet Rohstoffsicherung

Nr. 111 - Kargow-Unterdorf TF2



Stellungnahme von

Prüfung

3

Ausführung der PV-Anlage einen vollständigen und schadlosen Rückbau. Die Fläche soll nach Ende des Betriebes ohne Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung zur Verfügung stehen. Zur Absicherung des Rückbaus soll dem Flächeneigentümer eine Bürgschaftsurkunde ausgestellt werden. Da diese Bürgschaftsurkunde jedoch nicht vorliegt und auch keine anderen entsprechenden Festsetzungen zur Absicherung des Rückbaus der Anlage vorliegen, kann die Berücksichtigung des Programmsatzes 6.5(9) RREP MS noch nicht bestätigt werden.

Schlussbestimmung

Der angezeigte Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ der Gemeinde Kargow steht dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V entgegen. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.6.1(2) RREP MS kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestätigt werden. Des Weiteren hat eine Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Raumordnung gemäß den Programmsätzen 7.3(5) LEP M-V und 6.5(9) RREP MS zu erfolgen.


Peter Seifert

Leiter

Nachrichtlich per E-Mail:
- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510 und 550

- Das Amt teilt mit, dass gem. **Programmsatz 6.5(9) RREP MS** bei allen Vorhaben der Energieerzeugung bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden sollen. Das Amt beanstandet das Nichtvorliegen einer Bürgschaftsurkunde oder weiteren entsprechenden Festsetzung zur Absicherung des Rückbaus und kann somit eine Berücksichtigung des Programmsatzes 6.5(9) RREP MS noch nicht bestätigen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Der vollständige Rückbau der Anlage wird zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer vertraglich geregelt und durch eine Rückbaubürgschaft gesichert, die vor Baubeginn ausgestellt wird. Die Gemeinde erhält Kopien der Bürgschaften und eine vertragliche Zusicherung im Durchführungsvertrag. Der Durchführungsvertrag wird vor Satzungsbeschluss und dementsprechend vor Inbetriebnahme der Anlage geschlossen. Die Bankbürgschaft wird vor Baubeginn spätestens vor Inbetriebnahme ausgehändigt.

- Das Amt teilt mit, dass der angezeigte Vorentwurf gem. Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V den Zielen der Raumordnung entgegensteht und eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gem. Programmsatz 5.6.1(2) RREP MS zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestätigt werden kann. Des Weiteren hat eine Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Raumordnung gem. den Programmsätzen 7.3(5) LEP M-V und 6.5(9) RREP MS zu erfolgen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. Die Anregungen und Hinweise berücksichtigend hat die Gemeinde ihr Plangebiet reduziert und die Nachfolgenutzung eindeutig formuliert, so dass eine Vereinbarkeit ihrer Planung mit den Zielen der Raumordnung hergestellt werden kann.

Die Vereinbarkeit mit dem Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 und 7.3(5) LEP M-V wird in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Pkt. 2 nachgewiesen.

Alle Regelungen und Absicherungen zum vollständigen Rückbau der Anlage erfolgen im Rahmen des Durchführungsvertrages, der ebenfalls mit dem Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung beschlossen wird.

Stellungnahme von

Prüfung



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 – 18439 Stralsund

SMB
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 172/25

Az. 512/13071/52-2025

Ihr Zeichen / vom
20.01.2025

Mein Zeichen / vom
GU

Telefon
890 34

Datum
11.02.2025

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 06 "Solarpark Kargow Unterdorf 2" der Gemeinde Kargow

berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Das o.g. Vorhaben befindet sich teilweise innerhalb der Grenzen des durch das Bergamt Stralsund zugelassenen obligatorischen und planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Kargow-Unterdorf mit einer Laufzeit bis zum 04.03.2060. Inhaberin ist die Firma Gebrüder Karstens GmbH Bauunternehmung, Otto-Intze-Straße 2 in 17192 Waren (Müritz) und sollte am weiteren Verfahren beteiligt werden. Das betroffene Flurstück 365, Flur 1 in der Gemarkung Kargow ist aktuell unverritz.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen festgelegt, die gleichzeitig der Kompensation des bergbaulichen Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis unter der ID 2432 eingetragen. Der aktuelle Genehmigungsstand widerspricht der Errichtung und dem Betrieb einer PV-Anlage innerhalb der planfestgestellten Rahmenbetriebsplanfläche.

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

➤ Das Bergamt teilt mit, dass die Planung der Gemeinde bergbauliche Belange aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund berührt.

➤ Das Bergamt erläutert den zurzeit bergbaulichen Status des Teilbereiches, der sich innerhalb des Rahmenbetriebsplanes befindet. Inhaberin ist die Firma Gebrüder Karstens GmbH Bauunternehmung, Otto-Intze-Straße 2 in 17192 Waren (Müritz) und sollte am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung. Die Firma Gebrüder Karstens GmbH Bauunternehmung ist seit Beginn der Planungen am Planverfahren beteiligt.

➤ Das Amt teilt mit, dass auf der Vorhabenfläche eine Kompensationsmaßnahme, die gleichzeitig als Wiedernutzbarmachungsmaßnahme für den bergbaulichen Eingriff dient, liegt. Das Amt teilt mit, dass der aktuelle Genehmigungsstand der Kompensationsmaßnahme der Errichtung und dem Betrieb einer PV-Anlage innerhalb der planfestgestellten Rahmenbetriebsplanflächen widerspricht.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Kompensationsmaßnahme ID 2432 ist als Maßnahme zur „Wiedernutzbarmachung des Tagebaus, Sukzessionsflächen teilweise mit Initialpflanzungen, Sukzessionsflächen in grundwassernahen Bereichen mit temporär vernässenden Senken, Geröll- und Totholzhaufen, Kargow“ deklariert. Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen ist **nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung** (ab März 2060) vorgesehen. Nach der im Plan festgesetzten, zeitlich begrenzten Zwischennutzung durch einen Solarpark wird die bergbauliche Nutzung als Folgenutzung festgesetzt. Die Zwischennutzung durch den Solarpark ist bis ca. 2055 geplant, widerspricht demzufolge also nicht der Realisierung der genehmigten Ausgleichsmaßnahmen durch den bergbaulichen Eingriff im Jahr 2060.

Stellungnahme von

Prüfung

02

Bergamt Stralsund

zu den im Textteil der Begründung gemachten Aussagen:

Unter Punkt 16. (Seite 16) wird im ersten Satz ausgeführt, dass das Bergamt zuständige Bodenschutzbehörde gemäß § 13 Abs. 3 LBodSchG M-V ist. Das ist zwar richtig, aber vorliegend sekundär. Die Aufgabe der Behörde als Träger öffentlicher Belange (TöB) ergibt sich vor allem aus der bergrechtlichen Zuständigkeit. Das Bergamt Stralsund ist gemäß § 1 BBergGZuVO zuständige Behörde für die Ausführung des BBergG im Land Mecklenburg-Vorpommern. In Wahrnehmung dieser Aufgabe weisen wir als TöB auf die ggf. innerhalb einer Vorhabenfläche zu beachtenden bergrechtlichen Belange hin.

Im Punkt 1, zweiter Absatz, letzter Satz auf Seite 2 wird ausgeführt, dass es sich bei „Kiesstagebaustätten“ um Konversionsflächen handelt. Diese Feststellung ist insofern falsch, als dass die allgemeine Definition von Konversionsflächen folgende Voraussetzungen hat:

„Konversionsflächen sind brachliegende Flächen, die durch eine Nutzungsänderung wieder in den Wirtschafts- oder Naturkreislauf eingegliedert werden sollen.“

Zum einen wurden die betreffenden Flächen bislang gar nicht bergbaulich genutzt; sie sind unverritzt. Zum anderen können alle dem Bergrecht unterliegenden Vorhaben nur dann zugelassen werden, wenn der Unternehmer gemäß § 55 Abs. 1 Ziffer 7 BBergG die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche getroffen hat. Ferner hat der Unternehmer den Eingriff (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) durch das Bergbauvorhaben gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren. Vorliegend sind auf den Flächen, welche für die Errichtung der PVA vorgesehen sind, gemäß dem planfestgestellten Rahmenbetriebsplan unterschiedliche dem Naturschutz dienende Gestaltungsmaßnahmen nach Beendigung der Rohstoffgewinnung vorgesehen. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auf der Grundlage der im Land MV anzuwendenden Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE). Insofern ist die Annahme, dass die Flächen im Zustand der Konversion sind, nicht nachvollziehbar.

Im Absatz 7 auf Seite 2 der Begründung wird beschrieben, dass die Betriebsdauer der PVA 30 Jahre betragen wird und nach Rückbau der Anlage die Flächen wieder bergbaulich und landwirtschaftlich genutzt werden können. Dem wird vor dem Hintergrund, dass die Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes aktuell bis 2060 befristet ist, nicht grundsätzlich widersprochen. Allerdings ist die Annahme, dass die PVA als „Zwischennutzung“ zu betrachten wäre und sich der Zeitraum der möglichen bergbaulichen Nutzung damit automatisch verlängern würde, falsch. Ob über den Befristungszeitraum hinaus eine Verlängerung der bergrechtlichen Zulassung möglich sein wird, hängt von dem dann zugrundeliegenden Rechtsregime ab und ist aktuell nicht zu ermitteln.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die dem Unternehmer mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplans vermittelte Rechtsposition zu berücksichtigen ist. Stimmt dieser der Errichtung der PVA zu, bedarf der Rahmenbetriebsplan für das Bergbauvorhaben einer inhaltlichen Anpassung.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag



Alexander Kattner

Seite 2 von 2

- Das Amt teilt mit, dass sie als TöB die zuständige Behörde für die Ausführung des BBergG im Lande Mecklenburg-Vorpommern ist. Unter Punkt 16. (Seite 16) der Begründung wurde im ersten Satz ausgeführt, dass das Bergamt die zuständige Bodenschutzbehörde gem. § 13 Abs. 3 LBodSchG M-V ist.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung und passt die Begründung entsprechend an.

- Das Amt weist darauf hin, dass die Aussage in der Begründung, dass es sich bei „Kiestagebaustätten“ um Konversionsflächen handelt, falsch ist und nennt und begründet die definierten Voraussetzungen einer Konversionsfläche.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung und passt ihre Begründung entsprechend an.

- Das Amt teilt mit, dass die PVA als Zwischennutzung nicht die Befristung des Rahmenbetriebsplans verlängert und dieser nur bis 2060 bestehen bleibt.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

- Das Amt teilt mit, dass die dem Unternehmer mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplans vermittelte Rechtsposition zu berücksichtigen ist. Das Amt teilt außerdem mit, dass, sollte der Unternehmer der Errichtung der PVA zustimmen, der Rahmenbetriebsplan für das Bergbauvorhaben einer inhaltlichen Anpassung bedarf.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Der Unternehmer ist von Beginn der Planvorbereitungen am Planverfahren beteiligt.

Die sich daraus eventuell erforderlichen Anpassungen des Rahmenbetriebsplanes sind nicht Inhalt des Bauleitverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, da es aus Sicht der bergbaulichen Belange aktuell keiner Anpassung bedarf, sondern erst wenn die PVA wieder abgebaut wurde und der Kiestagebaubetreiber sich möglicherweise entschließt, den östlichen Teil des Bewilligungsfeldes auch noch zu nutzen und das dann über die Laufzeit von 2060 hinaus. Ein Antrag auf Verlängerung müsste gestellt werden, was aber nicht zum jetzigen Zeitpunkt passieren darf, sondern erst wenn die im Rahmenbetriebsplan festgestellte und somit bewilligte Kiestagebaunutzung kurz vor Ablauf ist.

Stellungnahme von

Prüfung

03

Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

Von: John, Anni-Claire <Anni-Claire.John@nb.sbl-mv.de>

Gesendet: Donnerstag, 13. Februar 2025 16:04

An: info@smb-planung.de

Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06 "Solarpark Kargow Unterdorf 2", Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06 "Solarpark Kargow Unterdorf 2"

hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Müller,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anni-Claire John
Sachbearbeiterin Bauaufsicht



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Neustrelitzer Straße 121 | 17033 Neubrandenburg
Telefon +49 385 588 87813 | Telefax +49 385 588 87901
Anni-Claire.John@nb.sbl-mv.de
www.sbl-mv.de

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.
Der Hinweis wurde berücksichtigt.

- Das Amt teilt mit, dass sich im Planbereich **kein** vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz befindet.
- Es weist darauf hin, dass sich aber forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Nutzflächen für Naturschutzzwecke im Planbereich befinden können. Die jeweiligen Ressortverwaltungen sollten daher am Planverfahren beteiligt werden.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Das StALU, das Forstamt sowie die Untere Naturschutzbehörde als zuständige Ressortverwaltungen wurden am Planverfahren beteiligt.*

Stellungnahme von

Prüfung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

SMB
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Nur per E-Mail: info@smb-planung.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-0127-25-BBP	Herr Sauer	0228 5504- 4569	baludbwtoeb@bundeswehr.org	28.01.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Gemeinde Kargow - BBP Nr. 06 "Solarpark Kargow Unterdorf 2"

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.01.2025 - Ihr Zeichen: Mail vom 20.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr teilt mit, dass es keine Einwände bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage zu der vorliegenden Planung der Gemeinde hat.

➤ **Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Stellungnahme von

Prüfung

08

LA für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

SMB Sebastian Müller

Wriezener Straße 36
DE-16259 Bad Freienwalde

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202500059

Schwerin, den 20.01.2025

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan - VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „SOLARPARK
KARGOW UNTERDORF 2

Ihr Zeichen: 20.1.2024

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis wird berücksichtigt.

- Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich keine gesetzlich geschützten Festpunkte.
- Der zuständige Landkreis ist als zuständige Vermessungsbehörde am Planverfahren zu beteiligen. Aufnahmepunkte des Aufnahmepunktfeldes sind ebenfalls zu schützen.

Kommentar/Prüfung: Der Landkreis und somit auch die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde ist am Planverfahren beteiligt und hat in seiner Stellungnahme vom 03.03.2025 keine Einwände vorgebracht (s. lfd. Nr. 14).

Auf den Schutz der Aufnahmepunkte wird in der Begründung unter Pkt. 14 hingewiesen.

Vermittlung: (0385) 588 56965
Telefax: (0385) 58846250039
Internet: www.laiv-mv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lubecker Straße 269
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
DE79 1300 0000 0013 001561
IBAN:
BIC: MARKDE33HAN

Stellungnahme von

Prüfung

Landesamt für Kultur
und Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

SMB, Wriezener Straße 36, 16259 Bad
Freienwalde;

Sebastian Müller

per Mail an
info@smb-planung.de

Bearbeitet von: LAKD
 Telefon: 0385-58879340
 Telefax: 0385-58879344
 e-mail: beteiligung@lakd-mv.de
 Unser Zeichen: 2025_1125
 Schwerin, den 19.02.2025

vb B-Plan Nr 06, 'Solarpark Kargow, Unterdorf 2', Kargow, Vorentwurf
 Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde
 Ihr Zeichen: [keines]
 Ihr Schreiben vom: 20.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Belange der Bodendenkmalpflege

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.

1. Auskunft zum Bestand

1.1 In der Umgebung des Vorhabens ist ein Bodendenkmal bekannt (rote Markierung in beigefügter Karte). Bei dem rot markierten Bodendenkmal handelt es sich um ein urgeschichtliches Hügelgrab.

1.2 Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden.

2. Fachbehördliche Bewertung

2.1 Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes sprechen für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes des rot markierten Bodendenkmals (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V).

2.2 Das geplante Vorhaben sieht Maßnahmen in der Umgebung des rot markierten Bodendenkmals vor. Die vorliegenden Unterlagen erlauben jedoch die Einschätzung, dass diese Maßnahmen weder zu Eingriffen in die Substanz des rot markierten Bodendenkmals noch zu erheblichen Veränderungen seines Erscheinungsbildes führen werden.

2. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste
 Dornhof 4/5
 19055 Schwerin
 Tel.: 0385 588 79 111
 Fax: 0385 588 79 344
 E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek
 Johannes-Stelling-Str. 29
 19053 Schwerin
 Tel.: 0385 588 79 221
 Fax: 0385 588 79 224
 E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege
 Dornhof 4/5
 19055 Schwerin
 Tel.: 0385 588 79 101
 Fax: 0385 588 79 344
 E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

Landesarchiv
 Graf-Schack-Allee 2
 19053 Schwerin
 Tel.: 0385 588 79 111
 Fax: 0385 588 79 344
 E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie
 Schloss Villingrad
 19069 Lubstorf
 Tel.: 0385 588 79 101
 Fax: 0385 588 79 344
 E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
 Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

Zu 1. - Auskunft und Bestand

Das Landesamt teilt mit, dass sich **in der Umgebung** des Vorhabens ein Bodendenkmal (hier: urgeschichtliches Hügelgrab) befindet. Im Plangebiet selbst sind bisher keine Bodendenkmale bekannt geworden.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. Das bekannte Bodendenkmal befindet sich in einem Abstand von 80 m östlich des Plangebietes und wird als Hinweis in die Planung aufgenommen.

Zu 2. – Fachbehördliche Bewertung

Das Amt schätzt ein, dass die Umsetzung der Planung nicht zu Eingriffen in die Substanz des rot markierten Bodendenkmals noch zu erheblichen Veränderungen seines Erscheinungsbildes führt.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde stimmt der Einschätzung des Amtes zu.

Zu 2 - Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

Das Landesamt teilt mit, dass jederzeit mit derzeit noch unentdeckten Bodendenkmälern zu rechnen ist. Daher kann das Landesamt zum jetzigen Stand die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter nicht ermitteln, beschreiben und bewerten.

Stellungnahme von

Prüfung

Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).

2.2 Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethode zu empfehlen.

2.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

2.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014 (https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrv/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp).

3. Erläuterungen

3.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.

3.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.

3.3 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

4. Hinweise

4.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

4.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Belange der Baudenkmalpflege

Es sind keine baudenkmalfachlichen Belange betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. René Wiese
(m. d. W. d. G. b.)

Es werden allgemein anerkannte Prüfmethode (z.B. archäologische Voruntersuchung mittels Sodageschnitten) zur Ermittlung der Auswirkungen empfohlen, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Anregungen des Landesamts zur Kenntnis.

Die pauschale Grundsatzvermutung, dass im Plangebiet unbekannte Bodendenkmale vorhanden sein könnten, und daher eine flächendeckende Untersuchung erforderlich ist, wäre gleichzusetzen mit einer unzulässigen Forschung "ins Blaue hinein" und ist im Denkmalschutzgesetz M-V auch nicht verankert.

Hiervon unberührt bleiben die gesetzlich verankerten Verpflichtungen des Bauherrn hinsichtlich der Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV).

Der vorhabenbezogene B-Plan enthält einen entsprechend textlichen Hinweis zum Verhalten bei Zufallsfunden. Dies ist durch den Vorhabenträger zu beachten.

Zu 3. - Erläuterungen

Das Landesamt verweist auf die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung, Auswirkungen auf Kultur- bzw. sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Ein Umweltbericht wird erstellt und die relevanten Auswirkungen beschreiben und bewerte, sofern sich im Zuge dessen Anhaltspunkte zu einer etwaigen Betroffenheit von Denkmalen ergeben. Ergeben sich derlei Hinweise nicht, wird auch dies im Umweltbericht vermerkt.

Das Landesamt verweist auf die Genehmigungspflicht zur Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Der vorhabenbezogene B-Plan enthält einen entsprechend textlichen Hinweis zum Verhalten bei Zufallsfunden. Dies ist durch den Vorhabenträger zu beachten.

Zu 4. - Hinweise

Das Landesamt weist auf die Vorteile einer archäologischen Voruntersuchung sowie auf Beratungsstellen hin.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Zu den Belangen der Baudenkmalpflege

Das Landesamt äußert, dass keine baudenkmalfachlichen Belange betroffen sind.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

09
LA für Kultur und Denkmalpflege M-V



Stellungnahme von

Prüfung

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

SMB
Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-305-2025

Schwerin, 17. März 2025

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06 "Solarpark Kargow Unterdorf 2"

Ihre Anfrage vom 20.01.2025; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Das Landesamt teilt mit, dass es aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs der geplanten Maßnahme nicht zuständig ist. Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes werden durch den zuständigen Landkreis vertreten.

Kommentar/Prüfung: Der Landkreis wurde am Planverfahren beteiligt und hat in seiner Stellungnahme vom 03.03.2025 keine Einwände vorgebracht (s. lfd. Nr. 14).

- Das Landesamt weist darauf hin, dass in M-V Munitionsfunde nicht auszuschließen sind, und gibt Hinweise zu Verantwortlichkeiten und Pflichten und empfiehlt den Bauherren, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete Angaben sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis und hat diese in die Planung mit aufgenommen.

Stellungnahme von

Prüfung

10

LA f. zentrale Aufgaben und Technik d. Polizei, Brand- u. Katastrophenschutz M-V

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Stellungnahme von

Prüfung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

SMB Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Eingegangen

20. FEB. 2025

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5121.12
Reg.-Nr.: 018-25
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 18.02.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06 "Solarpark Kargow Unterdorf 2" der Gemeinde Kargow

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und Agrarförderung

Von dem Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange betroffen.

Mit dem o. g. Vorhaben werden der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 12,8 ha entzogen. Das Gesamtvorhaben betrifft den Ackerfeldblock DEMVLI086BC30014. Der Feldblock befindet sich raumordnerisch nicht im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Das gesamte Vorhaben befindet sich außerhalb eines in Nr. 5.3 (9) des LEP M-V 2016 genannten 110 m Streifens und auch außerhalb eines in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) genannten 200 m Streifens.

Ob das Gesamtvorhaben dennoch zulässig ist, ist über ein Zielabweichungsverfahren über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären.

Das Vorhaben betrifft Landwirtschaftsflächen mit durchschnittlichen Acker- bzw. Grünlandzahlen von 20 Bodenpunkten, so dass die mit Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten für das Gesamtvorhaben zutreffen könnten. Für die überplante Fläche sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Werte von 16 bis 25 (Durchschnitt im Land M-V: 40) angegeben.

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO-MV). Weitere Informationen zu

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

Zu 1. Landwirtschaft und Agrarförderung

➤ Das Amt gibt an, dass der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von 12,8 ha entzogen werden. Das Gesamtvorhaben betrifft den Ackerfeldblock DEMVLI086BC30014. Der Feldblock befindet sich raumordnerisch nicht im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

➤ Das Amt weist darauf hin, dass sich die Fläche außerhalb des in Programmsatz 5.3.(9) LEP M-V bzw. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB für Photovoltaik festgesetzten Bereichs befindet und merkt an, dass eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung nur über ein entsprechendes Verfahren (Zielabweichungsverfahren) durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zugelassen werden kann.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Unter Beachtung der eingegangenen Stellungnahme des Amtes für Raumordnung wird die Plangebietsfläche reduziert und beschränkt sich nun im Wesentlichen auf die Fläche des vom Bergamt Stralsund zugelassenen obligatorischen und planfestgesetzten Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Kargow-Unterdorf mit einer Laufzeit bis zum 04.03.2060, die mit dem im RREP MS festgelegten „Vorranggebiete Rohstoffsicherung“ identisch ist. Diese können entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (ehemals Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung) zeitlich befristet zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt werden. Somit ist die geänderte Planung mit den Zielen des RREP MS vereinbar. Ein Zielabweichungsverfahren für die Umsetzung der Planungsziele ist daher nicht erforderlich.

➤ Das Amt teilt mit, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt werden muss und weist darauf hin, dass eventuell vorhandene Drainagesysteme oder andere Entwässerungsleitungen zu erhalten sind und der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger diesbezüglich zu informieren ist.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen erfahren keine Nachteile durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans. Auch die Bewirtschaftung dieser benachbarten landwirtschaftlichen Flächen wird nicht gefährdet.

Unter Punkt 8 der Begründung wurden Regelungen bzgl. des Umgangs mit Drainageleitungen getroffen. Diese werden um die Formulierung ergänzt, dass, sollten bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger zu informieren ist.
In der Begründung werden die gegebenen Hinweise aufgenommen.

Stellungnahme von

Prüfung

2

Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

Es wird angeregt, dass mit der Aufstellung des B-Planes bereits jetzt geregelt wird, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Photovoltaik-Nutzung vollständig wiederhergestellt werden muss (vgl. o. g. Drucksache). Dies sollte auch für temporäre Fahrwege und Baustelleneinrichtungsflächen (Materiallagerplätze etc.) festgesetzt werden. Bleibende Beeinträchtigungen sollten diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden.

2. Naturschutz, Wasser und Boden

Aus Sicht des Naturschutzes (Management NATURA 2000)

Das Vorhaben liegt im FFH Gebiet DE 2543-301 Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes. Durch mich wahrzunehmende Belange des Managements dieses Gebietes sind jedoch nicht betroffen. Für die Entscheidung über sowie ggf. die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sowie beim Nationalparkamt Müritz zuständig.

3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Immissionsschutz

Unmittelbar östlich angrenzend zum geplanten Solarpark befindet sich die Bauschutttaufbereitungsanlage der Gebrüder Karstens Bauunternehmung GmbH. Die Gebrüder Karstens Bauunternehmung GmbH Waren betreibt eine mit Bescheid G 025/07 vom 28.09.2007 und dem Änderungsbescheid ÄG 022/13 vom 17.06.2013 genehmigte Anlage nach den Ordnungsnummern der Anlagenarten 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Genehmigungsinhalt ist der Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort in der Gemarkung Kargow, Flur 1, Flurstücke 362, 364 und 366 (jeweils teilweise). In der Anlage werden nicht gefährliche Abfälle wie Beton, Ziegel, Boden und Steine, Baggergut, Gleisschotter und Bitumengemische (teerfrei) zwischengelagert und behandelt. Durch den Anlagenbetrieb kann es zu Lärm- und Staubemissionen kommen. Insbesondere durch die Staubentwicklung kann durch Ablagerungen die Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage beeinflusst werden. Für Fragen stehen Ihnen Fr. Puchta (0385 / 588 69 530) zur Verfügung.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Linke
Amtsleiter

- Das Amt regt an, dass in der Planung festgesetzt wird, die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Photovoltaik-Nutzung vollständig wiederhergestellt werden muss.
Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Anregung zur Kenntnis. Da sich das Plangebiet im Entwurf im Wesentlichen auf die Fläche des vom Bergamt Stralsund zugelassenen obligatorischen und planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Kargow-Unterdorf mit einer Laufzeit bis zum 04.03.2060 beschränkt, wird die bergbauliche Nutzung als Nachfolgenutzung festgesetzt. Nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung ist die Fläche für die Kompensationsmaßnahme ID 2432 vorgesehen (sh. Stellungnahme des Bergamtes Stralsund), sodass die Gemeinde davon ausgeht, dass die Folgenutzung nicht landwirtschaftlicher, sondern bergbaulicher Art sein wird.

Zu 2. Naturschutz, Wasser und Boden

- Das Amt teilt mit, dass das Vorhaben sich im FFH Gebiet DE 2543-301 Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes befindet. Das Amt verweist auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises MSE sowie auf das Nationalparkamt Müritz hin, die über das Erfordernis einer eventuell erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung entscheiden.
Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis, weist jedoch darauf hin, dass der Geltungsbereich nicht innerhalb des FFH-Gebietes liegt, sondern im Osten daran angrenzt.
Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises MSE wurde über den Landkreis MSE am Planverfahren förmlich beteiligt. Der Landkreis MSE hat eine Stellungnahme abgegeben (sh. lfd. Nr. 14). Der Landkreis MSE verwies auf das Nationalparkamt Müritz, das als Forst- und Naturschutzbehörde für das FFH-Gebiet förmlich zu beteiligen und zuständig ist. Das Nationalparkamt Müritz wurde am Planverfahren förmlich beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (sh. lfd. Nr. 30). Das Nationalparkamt empfiehlt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung wird demzufolge eine Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit als Anlage des Umweltberichts erstellt.

Zu 3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

- Das Amt teilt mit, dass es durch den Betrieb der angrenzenden Bauschutttaufbereitungsanlage zu Lärm- und Staubemissionen kommen und die Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage beeinflusst werden kann.
Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. In der Begründung wird unter Pkt. 9 auf diesen Sachverhalt hingewiesen.
- Weitere Belange in der Zuständigkeit des StALU MS sind durch die Planung nicht betroffen.
Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.
- Das Amt teilt mit, dass Aussagen zu eventuelle Altlastvorkommen beim Landkreis MSE zu erfragen sind.
Kommentar/Prüfung: Der Landkreis MSE wurde am Planverfahren beteiligt. In der Stellungnahme des Landkreises MSE werden keine Aussagen zu eventuell vorhandenen Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen getroffen.

Stellungnahme von

Prüfung

12

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Ost



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien •
Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin

DB AG - DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement – Baurecht II
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

SMB
Sebastian Müller

DB.Imm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com

Mail: info@smb-planung.de

Organisationskürzel: CR.R.042.ZI
Aktenzeichen: TÖB-MV-25-198217

24.01.2025

Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum: 1822/2018 / Frau Anke Peters / 20.01.2021

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“
der Gemeinde Kargow
Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtststellungnahme zum o. g. Vorhaben:

Gegen das Verfahren bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt. Es sind derzeit keine Planungen bekannt, die sich auf das Verfahren auswirken.

Auf Grund der Lage des Geltungsbereichs und der Entfernung zur nächstgelegenen Bahnstrecke gehen wir davon aus, dass eine Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebs ausgeschlossen werden kann. Eine weitere Beteiligung der DB AG am Verfahren ist daher aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Bei Rückfragen bitten wir Sie sich an den Mitarbeiter des Teams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost

Björn
i. V. Claßen

Digital unterschrieben
von Björn Claßen
Datum: 2025.01.24
14:17:45 +01'00'

Christian
i. A. Zielzki

Digital unterschrieben von
Christian Zielzki
Datum: 2025.01.24 09:04:08
+01'00'

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markkotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Seite 1 / 2

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Die DB AG, DB Immobilien teilt mit, dass sie gegen die Planung der Gemeinde keine grundsätzlichen Bedenken hat.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

12

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Ost



Datenschutzhinweis: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen.

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Stellungnahme von

Prüfung

14

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

**Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte**
Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Kargow über
Amt Seenlandschaft Waren
Friedensstraße 11
17192 Waren (Müritz)

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de

Zimmer:

Vorwahl

Durchwahl

3.32

0395

57087-2453

Fax: 0395 57087 65965

Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

126/2025-502

3. März 2025

**Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark
Kargow Unterdorf 2" der Gemeinde Kargow**

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kargow hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ beschlossen.

Die Gemeinde Kargow führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Kargow Unterdorf 2" der Gemeinde Kargow wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: November 2024) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Kargow Unterdorf 2" der Gemeinde Kargow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung, der Umweltprüfung und Vorhabenbeschreibung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbezirk 2

17192 Waren (Müritz)

Telefon: 0395 57087-0

Fax: 0395 57087-65965

IBAN: DE 57 15 0501 0006 4004 8900

BIC: NOLADE 21 WRN

Umsatz-Steuer-ID: 079/133/601556

Umsatzsteuer-Identifikations-ID: DE18012814

Regionalstandort Demmin

Adolf-Pompe-Straße 12-15

17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz

Woldegker Chaussee 35

17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

➤ Der Landkreis geht auf den Zweck der frühzeitigen Behördenbeteiligung ein und verweist auf die Beratungspflicht der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gegenüber der Gemeinde für das weitere Planverfahren.

Stellungnahme von

Prüfung

14

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 2 des Schreibens vom 3. März 2025

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Auf planfestgestellte Flächen ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beabsichtigt. Die Nutzungsdauer wird auf 30 Jahre befristet. Danach soll die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Kargow Unterdorf 2" der Gemeinde Kargow hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 13,5 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 13. Februar 2025 liegt dem Landkreis bereits vor. Danach steht der o. g. Bebauungsplan in der vorliegenden Form auch weiterhin den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung **entgegen**.

3. Aus planungsrechtlicher Sicht mache ich bereits an dieser auf den Sachstand in Bezug auf das Bergrecht aufmerksam.

Das o. g. Plangebiet überschneidet sich teilweise mit der durch Rahmenbetriebsplan geregelten Fläche des Kiestagebaus Kargow-Unterdorf. Der zugrundeliegende Planfeststellungsbeschluss ist auf 50 Jahre vom Tage der Planfeststellung an befristet. Die Planfeststellung hierzu erfolgte am 04. März 2010.

Die Begründung zu o. g. Bebauungsplan enthält auf Seite 3 die Aussage, das Plangebiet umfasse Flächen, die planfestgestellt der bergbaulichen Nutzung dienen sowie Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung. Dies ist insofern unzutreffend, da die gesamte Fläche des Geltungsbereiches landwirtschaftlich genutzt wird. Bei den unter Bergrecht stehenden Flächen handelt es sich um den unverritzten, also noch nicht bergbaulich in Anspruch genommenen Teil der Rahmenbetriebsplanfläche.

Der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vom 13. Februar 2025 ist zu entnehmen, dass offenbar Ziele der Landesplanung dem Planentwurf entgegenstehen, da sich der festgelegte Geltungsbereich des Bebauungsplanes weiterhin vollständig außerhalb der im LEP M-V definierten 110m-Zone entlang von zweigleisigen Bahnstrecken befindet.

Demgegenüber erscheint die Überschneidung des Plangeltungsbereiches mit dem im RREP MS definierten Vorranggebiet Rohstoffsicherung handelbar, da es sich (nur) um eine temporäre Zwischennutzung von Teilen des Vorranggebietes bzw. der Rahmenbetriebsplanfläche handelt.

4. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Der seit dem Jahr 2000 in diesem Bereich wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kargow stellt für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes als Flächen für die Landwirtschaft dar, so dass festzustellen ist, dass dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB nicht Rechnung getragen wird.

I. Allgemeines / Grundsätzliches

➤ Zu 1.

Der Landkreis gibt die Planungsziele der Gemeinde wieder.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde bestätigt die Wiedergabe ihrer Planungsziele aus dem Vorentwurf.

➤ Zu 2.

Dem Landkreis liegt die landesplanerische Stellungnahme (sh. lfd. Nr. 1) vom 13.02.2025 vor und gibt wieder, dass lt. dieser der vorhabenbezogene B-Plan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entgegensteht.

Kommentar/Prüfung: Der Gemeinde liegt die Stellungnahme der Raumordnung vor. Um eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung herzustellen, passt die Gemeinde ihre Planung entsprechend an; sh. Prüfung der Stellungnahme unter Nr. 01.

➤ Zu 3.

Der Landkreis macht auf den Sachstand in Bezug auf das Bergrecht aufmerksam. Er führt aus, dass die Fläche des gesamten Geltungsbereiches landwirtschaftlich genutzt wird. Bei den unter Bergrecht stehenden Flächen handle es sich um den unverritzten Teil der Rahmenbetriebsplanfläche.

Der Landkreis bezieht sich abermals auf die landesplanerische Stellungnahme vom 13.02.2025 und gibt den Hinweis, dass die Planung der Gemeinde im Bereich der Fläche des im RREP MS definierten Vorranggebiet Rohstoffsicherung als temporäre Zwischennutzung zur Solarenergieerzeugung handelbar sei.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung. Aufgrund der gegebenen Hinweise aus den Stellungnahmen der Raumordnung und des Bergamtes wird die Plangebietsfläche auf die Fläche des Rahmenbetriebsplanes reduziert und ausschließlich die **bergbauliche Nutzung** als Nachfolgenutzung festgesetzt. Die Gemeinde geht davon aus, dass mit dieser Anpassung ihre Planung nunmehr mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

➤ Zu 4.

Der Landkreis weist darauf hin, dass B-Pläne aus dem FNP zu entwickeln sind (Entwicklungsgebot), aber unter bestimmten Voraussetzungen davon abgewichen werden kann.

Der seit dem Jahr 2000 wirksame FNP stellt für den Bereich des B-Planes als Fläche für die Landwirtschaft dar. Somit wird dem Entwicklungsgebot **nicht** Rechnung getragen.

Der Landkreis weist aber ebenso darauf hin, dass der FNP, die im Jahr 2010 bergbauliche Planfeststellung nicht berücksichtigt.

Mit Zustimmung des Bergamtes ist grundsätzlich eine Zwischennutzung der Fläche zulässig.

Stellungnahme von

Prüfung

14

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 3 des Schreibens vom 3. März 2025

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich (erst im Jahr 2010) erfolgten Planfeststellung ist planungsrechtlich eine Zwischennutzung grundsätzlich zulässig, soweit das zuständige Bergamt seine Zustimmung hierfür erteilt.

Da, wie in der Begründung zu o. g. Bebauungsplan auch beschrieben, die bis zum Jahr 2060 planfestgestellte Fläche bisher nicht berücksichtigt wird seitens des Landkreises eine **Änderung des Flächennutzungsplanes aber durchaus empfohlen**. Zu bedenken gebe ich hier in diesem Zusammenhang eine ggf. geplante Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes auf Grund der auch nach Ablauf der 30 Jahre PV-Nutzung noch nicht bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen.

Grundsätzlich sei auch anzumerken, dass der mit dem Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung einst beschlossene Entwicklungszeitraum von ca. 15 Jahren bereits weit überschritten worden ist. Einzelne Änderungen hierzu wurden entsprechend nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 3 BauGB) jeweils Standort bezogen durchgeführt bis auf die durch die Planfeststellung in 2010 betroffenen Flächen im Bereich des o. g. Bebauungsplanes.

Auf die Möglichkeit des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB mache ich in diesem Zusammenhang außerdem aufmerksam. Dieses Verfahren bietet im konkreten Fall gleichzeitig die Möglichkeit der „Abschichtung“ in Bezug auf die Ermittlung und Bewertung der umweltrechtlichen Belange nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB.

5. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Kargow Unterdorf 2" der Gemeinde Kargow auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

5.1. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden in der Festsetzung 1.2 die zulässigen baulichen Anlagen und Nutzungen abschließend benannt. In der Begründung unter 4.1.1 erscheint die Aufzählung nicht abschließend („usw.“). Bei dieser Aufzählung würde danach lediglich die Einzäunung fehlen.

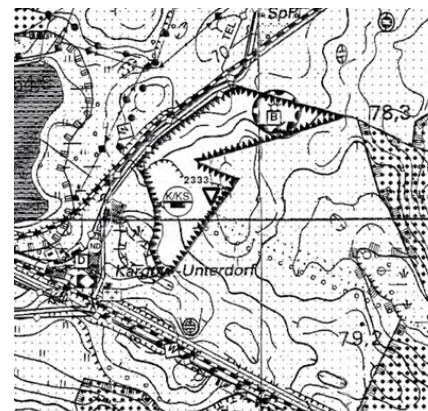
5.2. Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen **Bezugspunkte** zu bestimmen. Hierzu wird als unterer Bezugspunkt in der Festsetzung 2.1 „die vorhandene Geländeoberfläche“ bestimmt. Ohne Höhenbezugssystem genügt diese Formulierung jedoch nicht dem Bestimmtheitsgebot einer städtebaulichen Festsetzung. In der Planzeichenerklärung wird hier beim Geländehöhenpunkt der Höhenbezug zu DHHN92 benannt. Die Plangrundlage ist hingegen aber auf **DHHN2016** bezogen erstellt. Auch in der Begründung zum Bebauungsplan wird das Höhensystem DHHN2016 benannt. Entsprechend bedarf es hier einer Klarstellung.

6. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.

Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:

- * den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,
- * den Durchführungsvertrag und
- * als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:



Auszug aus wirksamen FNP

Da die planfestgestellte Fläche bis zum Jahr 2060 vertraglich gesichert ist, empfiehlt der Landkreis der Gemeinde, den FNP entsprechend den bereits vorhandenen sowie den städtebaulichen Zielen der Gemeinde anzupassen und merkt an, dass der mit dem FNP einst beschlossene Entwicklungszeitraum von ca. 15 Jahren weit überschritten worden ist.

Der Landkreis macht auf die Möglichkeit eines Parallelverfahrens aufmerksam.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Anpassung des FNP zur Beachtung und behält sich vor, den Flächennutzungsplan den aktuellen Nutzungsbedingungen und der beabsichtigten gemeindlichen Entwicklung gem. des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 zu prüfen und, wenn erforderlich, in einem zulässigen Zeithorizont zu ändern.

➤ Zu 5.1.

Der Landkreis macht darauf aufmerksam, dass in der Festsetzung 1.2 die zulässigen baulichen Anlagen und Nutzungen abschließend benannt wurden. In der Begründung unter 4.1.1 erscheint die Aufzählung nicht abschließend (usw.).

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung und passt die Begründung entsprechend an, weist jedoch darauf hin, dass der erläuternde Text nicht zwangsläufig auf die Vollständigkeit der Aufzählung abzielt.

➤ Zu 5.2

Der Landkreis merkt an, dass bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die erforderlichen Bezugspunkte in einem Höhenbezugssystem zu bestimmen sind und weist darauf hin, dass im Plan und der Begründung bezgl. des Höhenbezugssystems verschiedene Angaben gemacht wurden.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung und korrigiert die Angaben zum Höhenbezugssystem entsprechend den Vermessungsunterlagen (DHHN 2016). Ein unveränderbarer unterer Bezugspunkt kann aber aus städtebaulichen Gründen und aufgrund der vorhandenen bewegten Geländeoberfläche nicht eindeutig festgesetzt werden. Im Plan werden Geländeauf- und -abträge ausgeschlossen. Damit wird gewährleistet, dass sich durch die Festsetzung des unteren Bezugspunktes auf die vorhandene Geländeoberfläche die PV-Anlage dem bestehenden Geländeverlauf anpasst.

Stellungnahme von

Prüfung

14

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 4 des Schreibens vom 3. März 2025

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**. Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.

- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt.

Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt.

- Der Durchführungsvertrag ist **vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

7. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des **§ 12 Abs. 3a BauGB** hin.

Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt.

- Zu 6.
Der Landkreis benennt die Rechtsgrundlage, nach der die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen kann und benennt die drei Elemente eines vorhabenbezogenen B-Planes wie den Durchführungsvertrag, den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers sowie den als Satzung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sowie die Voraussetzungen für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die genannten Voraussetzungen zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Beachtung und berücksichtigt diese wie folgt: Die in den Anstrichen 1-4 genannten Voraussetzungen nach § 12 BauGB werden in die Begründung unter Pkt. 1 aufgenommen. In der Begründung wird auf den Durchführungsvertrag und seinen für die Beurteilung relevanten Zielen gem. § 12 Abs. 1 BauGB eingegangen.*

Die aufgeführten Voraussetzungen wie

- *der Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers,*
 - *der Nachweis der Flächenverfügbarkeit sowie*
 - *der Beschluss über den Durchführungsvertrag*
- erfolgen vor Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.*

- Zu 7.
Der Landkreis weist auf die Besonderheiten des § 12 Abs. 3a BauGB hin. Den Gemeinden wird hiermit die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Da aufgrund der bereits fortgeschrittenen Planung der Photovoltaikanlage die erforderlichen Anlagenbestandteile und Nutzungen bekannt sind, verzichtet die Gemeinde auf die Möglichkeit, diese zulässigen Nutzungen im B-Plan allgemein festzusetzen.*

Stellungnahme von

Prüfung

14

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 5 des Schreibens vom 3. März 2025

Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Kargow im vorliegenden Bebauungsplan Gebrauch. Sie setzt ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO fest. Die Art der baulichen Nutzung wird allgemein beschrieben bzw. die Zulässigkeiten allgemein bestimmt.

Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.

Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die

- für den Betrieb der PV-Anlage notwendig sind,
- Regelungen zum Rückbau,
- die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen,
- usw.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan IST dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.

Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten. Das BauGB lässt auf Grund der IST-Bestimmung hierzu kein Ermessen zu. Die Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ist entsprechend zu ergänzen.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.

Verhältnis Bergrecht zu Baurecht

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung liegt sowohl innerhalb des Geltungsbereiches des Kiessandtagebaues Kargow Unterdorf als auch außerhalb. Innerhalb des Kiessandtagebaues gelten zunächst die Vorschriften des Bergrechts und außerhalb des Baurechts.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Protokoll einer gemeinsamen Beratung mit dem Bergamt und der obersten Naturschutzbehörde im Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umweltschutz M-V am 09. Dezember 2024 mit Bezugnahme auf den Protokollentwurf des Bergamts zur gemeinsamen Beratung vom 22. November 2022. Darin heißt es:

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Kommentar/Prüfung: Die Aussage wird beachtet. Die Verpflichtungsfestsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird in den Bebauungsplan im Teil B – Text aufgenommen.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

➤ Zu 1. – Naturschutz

Zu Verhältnis Bergrecht zu Baurecht

Der Landkreis äußert, dass der Geltungsbereich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereiches des Kiessandtagebaues Kargow Unterdorf liegt. Innerhalb des Kiessandtagebaues gelten die Vorschriften des Bergrechts und außerhalb die des Baurechts. Der Landkreis verweist auf das Protokoll zu einer Beratung mit dem Bergamt und der obersten Naturschutzbehörde am 09.12.2024, in dem es heißt, dass bisher unverritzte Flächen innerhalb der Planfeststellungsgrenzen nicht der Bergaufsicht im engeren Sinne unterliegen. Unverritzte Flächen sind der Überplanung mit PV grundsätzlich zugänglich. Der Landkreis weist auf die kompensationsmindernde Wirkung für die bergbauliche Nutzung hin und bittet um Beachtung und Einhaltung.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis und informiert den Betreiber des Kieswerks. Die PV-Nutzung wird zeitlich begrenzt und die bergbauliche Nutzung als Folgenutzung festgesetzt. Somit unterliegt die Eingriffsregelung nach Rückbau der PV-Anlage erneut den bergrechtlichen Normen. Die geplante Zwischennutzung auf den bislang unverritzten Flächen hat daher keine Auswirkungen auf die bergrechtliche Eingriffsbemessung.

Stellungnahme von

Prüfung

14

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 6 des Schreibens vom 3. März 2025

Bisher unverritzte Flächen innerhalb der Planfeststellungsgrenzen unterliegen nicht der Bergaufsicht im engeren Sinne. Diese sind der Überplanung mit einer PV-Anlage grundsätzlich zugänglich. Aus der Reduzierung der bergbaulichen Eingriffsfläche ergibt sich ebenfalls ein reduziertes bergrechtliches Kompensationserfordernis, welches im Planänderungsverfahren ausbalanciert wird. Dies setzt voraus, dass der Kiesbetreiber auf dieser Fläche tatsächlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen hat und das im Bescheid über Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass bei etwaigen bergrechtlichen Eingriffen eine Nachbilanzierung erfolgt.

Ich bitte um Beachtung und Einhaltung.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für den gesamten Geltungsbereich der Bauleitplanung ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die PVFFA nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V, Stand 2018 zu erstellen und wenn erforderlich in den textlichen und zeichnerischen Teil zu übernehmen.

Müritz- Nationalpark und FFH- Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“

Das Müritz Nationalparkamt ist als zuständige Forst- und Naturschutzbehörde für den o. g. Müritz Nationalpark und das o. g. FFH- Gebiet am Bauleitplanverfahren zu beteiligen, wovon ich grundsätzlich ausgehe.

Gehölzschutz

Seitens des Baumschutzes bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 6 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ der Gemeinde Kargow.

Artenschutz

Bei der Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen sowie durch den Fortbestand der PV-Anlagen selbst, kann es zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände u. a. nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen, insbesondere hinsichtlich von Bodenbrütern wie bspw. die Feldlerche.

Seitens des Vorhabenträgers ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten notwendig ist.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie ggf. geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- oder FSC - Maßnahmen) sind in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu erarbeiten und den Planunterlagen beizufügen. Die Darstellung ist sowohl als Text wie auch als Karte vorzunehmen.

Eine artenschutzfachliche Betrachtung mittels einer Kartierung für den AFB kann im vorliegenden Fall entfallen, wenn der Vorhabenträger die Errichtung von drei Freiflächen (Lerchenfenster) von a` 20 m x 20 m Größe innerhalb des Solarparks mit integriert. Eine Vorhaltung anderer Flächen für Artenschutzmaßnahmen ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da der räumliche Zusammenhang für die jeweiligen potentiell betroffenen Brutpaare nicht gegeben ist.

Eine Mahd ist für den gesamten Solarpark nur außerhalb der Vogelbrutzeit und somit vom 01. September bis zum 28. Februar zulässig. Die Baufeldfreimachung hat ebenfalls nur außerhalb dieses Zeitraumes stattzufinden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Lebensraumverluste allein durch eine Bauabschlusszeit nicht ausgeglichen bzw. kompensiert werden können.

Zu Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der Landkreis teilt mit, dass für den gesamten Geltungsbereich der Bauleitplanung eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erfolgen, und wenn erforderlich, eine Übernahme in den textlichen und zeichnerischen Teil zu erfolgen hat.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, die sich an den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 orientieren wird.

Zu Müritz- Nationalpark und FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“

Der Landkreis verweist auf das Müritz Nationalparkamt als zuständige Forst- und Naturschutzbehörde für den genannten Müritz Nationalpark und das FFH-Gebiet und geht davon aus, dass das Nationalparkamt am Bauleitverfahren beteiligt wurde.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde hat das Müritz Nationalparkamt am Bauleitverfahren beteiligt (sh. lfd. Nr. 30).

Zu Gehölzschutz

Der Landkreis teilt mit, dass seitens Baumschutz keine Bedenken vorliegen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Zu Artenschutz

Der Landkreis weist auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten und dass im Rahmen des vorh. B-Planverfahrens die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist sowie auf ggf. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen hin.

Der Landkreis legt dar, dass auf eine artenschutzfachliche Betrachtung mittels einer Kartierung für den AFB entfallen kann, wenn der Vorhabenträger die Errichtung von drei Freiflächen (Lerchenfenster) von á 20 m x 20 m Größe innerhalb des Solarparks integriert.

Der Landkreis teilt mit, dass eine Mahd für den gesamten Solarpark nur außerhalb der Vogelbrutzeit und somit vom 01.09. bis zum 28.02. zulässig ist. Die Baufeldfreimachung hat ebenfalls nur außerhalb dieses Zeitraums stattzufinden.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung. Die Gemeinde verzichtet auf eine Kartierung, stattdessen erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung, dargestellt im Fachbeitrag Artenschutz, infolge der aktuellen ackerbaulichen Nutzung auf einer Potenzialeinschätzung. Die gemäß Hinweis empfohlenen Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen werden vollumfänglich berücksichtigt.

Mit der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Abweichung der Maße in Länge und Breite der Lerchenfenster unter Beibehaltung der absoluten Fläche abgestimmt. Die jetzigen Maße betragen 14,09 x 28,60 m (ca. 403 m²)

Stellungnahme von

Prüfung

14

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 7 des Schreibens vom 3. März 2025

Artenschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind mit in die Festsetzungen aufzunehmen und der Abwägung nicht zugänglich bzw. verbindlich und von der Gemeinde nicht wegfügbar. Sie sind spätestens vor Satzungsbeschluss in Form der Vorlage des VEP (= Vorhaben- und Erschließungsplan) als Anlage zum Durchführungsvertrag, welcher grundsätzlich Zulässigkeitsgrundlage für die beabsichtigte PV-Anlage ist, nachzuweisen. Punkt I.6. dieser Stellungnahme gebe ich zu beachten.

2. Seitens der unteren Wasserbehörde wird bemerkt, dass **Gewässer II. Ordnung** im o. g. Plangebiet nicht vorhanden sind.

Auf Folgendes wird hingewiesen.

Unter Punkt 8. 'Gewässerschutz' ist als zuständige untere Wasserbehörde der Landkreis Rostock angegeben. Dies ist zu berichtigen.

3. Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht wird der Gemeinde Kargow dringend empfohlen, auf Grund der Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung im August 2023 (BBodSchV) nachfolgende ANFORDERUNG und die Hinweise zu beachten.

ANFORDERUNG:

Der Vorhabenträger hat vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine **Bodenkundliche Baubegleitung** (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) in Auftrag zu geben. Die BBB muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige o. der Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die BBB ist vor Beginn der Bauarbeiten der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises vorzulegen.

Begründung:

Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist es, Baurecht für die Errichtung und den Betrieb eines Solarparks zu schaffen, der derzeit u. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen umfasst. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstreckt sich über eine Gesamtfläche von ca. 13,5 ha, wovon 40,54 % (in etwa 5 ha) der Fläche für die Solarenergienutzung vorgesehen ist. Von den 13,5 ha werden derzeit rund 5,9 ha intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Gemäß § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen.

Zum Schutz des Bodens sind während der Errichtung, der Betriebsphase sowie nach Nutzungsende/Anlagenrückbau der Freiflächen-PV-Anlage Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen.

Diese Anforderungen sind in den Vorsorgeanforderungen des § 4 Absatz 5 der 2023 novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) neu geregelt worden. Danach kann von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichten bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) verlangt werden.

Der Landkreis weist ebenfalls darauf hin, dass Lebensraumverluste nicht durch eine Bauzeitenregelung ausgeglichen bzw. kompensiert werden können und artenschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen von der Gemeinde nicht wegfügbar sind. Sie sind vor Satzungsbeschluss im Vorhaben- und Erschließungsplan als Anlage zum Durchführungsvertrag nachzuweisen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung.

Zu 2 – untere Wasserbehörde

Der Landkreis teilt mit, dass keine Gewässer II. Ordnung im Plangebiet vorhanden sind.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Der Landkreis weist darauf hin, die zuständige untere Wasserbehörde der Landkreis Rostock ist und bittet dies in der Begründung zu berichtigen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde korrigiert die Begründung und benennt als zuständige untere Wasserbehörde den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Zu 3 – Bodenschutz und abfallrechtliche Belange

Der Landkreis fordert vom Vorhabenträger vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 (09/2019) in Auftrag zu geben und begründet dies u.a. mit dem gem. §1 LBodSchG M-V geforderten sparsam und schonenden Umgang mit Boden bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. Die Planung zielt darauf ab, keine Bodenveränderungen durch Auf- und Abtrag des anstehenden Bodens zu verursachen. Die Trägergestelle der Module werden in den Boden gerammt, Trafostationen werden aufgesetzt, Verkabelungen werden, soweit es technisch möglich ist, oberirdisch geführt, übermäßiger Verdichtung wird durch bautechnische Verfahrensweise entgegengewirkt. In der Begründung unter Pkt. 10 wird der Hinweis aufgenommen, dass der Vorhabenträger sich an die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes zu halten hat, insbesondere an die Vorsorgepflicht gem. § 7 BBodSchG.

Die Gemeinde nimmt den Hinweis auf die seit dem 01.08.2023 verpflichtende gesetzliche Forderung einer Bodenkundlichen Baubegleitung für Flächen von mehr als 3000 m² zur Beachtung. Im Rahmen der weiteren Projektplanung ist durch den Vorhabenträger ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen, dessen Einhaltung im Rahmen einer sachverständigen Baubegleitung zu sichern ist.

Der Umweltbericht wird auf das Schutzgut Boden eingehen.

Stellungnahme von

Prüfung

14

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 8 des Schreibens vom 3. März 2025

Aufgrund der geplanten großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von ca. 5,5 ha für die Solarnutzung hat der Vorhabenträger den Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über die nach § 18 BBodSchG erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen.

Als Teil der BBB ist bereits in der Planungsphase durch bodenkundliches Fachpersonal ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Es umfasst die Planung, Baubegleitung, eine mögliche Zwischenbewirtschaftung sowie Anforderungen für den Rückbau der Anlage.

Hinweise:

Der planenden Gemeinde Kargow wird empfohlen, diese ANFORDERUNG, die den Vorhabenträger zur Durchführung einer BBB verpflichtet, in die Begründung zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Kargow Unterdorf 2" aufzunehmen und ein entsprechendes Bodenschutzkonzept erarbeiten zu lassen.

Es ist zu empfehlen diese Anforderung gegenüber einem privaten Erschließungs- oder Vorhabenträger im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags verbindlich zu regeln.

Nach aktuellem Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 21. Dezember 2023 ist bei Bauvorhaben nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB die Übernahme der Rückbauverpflichtung eine Zulässigkeitsvoraussetzung. Der planenden Gemeinde wird im Rahmen der vorhabenbezogenen B-Planung daher empfohlen, dass sich der Rückbau der Anlagen an dem LABO-Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ orientieren sollte.

Im voraussichtlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Anlage 1) fehlen Aussagen zum Schutzgut Boden. Um den inhaltlichen Anforderungen der Anlage 1 BauGB an einen Umweltbericht zum Schutzgut Boden Genüge zu tun, wird der Gemeinde Kargow empfohlen in den Umweltbericht, bodenkundliche Kennwerte, die Bewertung aller Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG und Aussagen zur Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Einwirkungen (Aussagen u. a. zu Bodenarten, -typen und zur Bodenfruchtbarkeit lassen sich z. B. im Kartenportal Umwelt MV recherchieren) aufzunehmen. Insbesondere sollten Aussagen zu den relevanten Wirkfaktoren wie Versiegelung, Verdichtung und Bodenauftrag sowie zur Erheblichkeit der Auswirkungen getroffen werden. Der Umfang der abgegrabenen und versiegelten Böden ist in einer einfachen Verlustflächenbetrachtung darzustellen, Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffsfolgen für den Boden sowie zur Verminderung baubedingter Bodenbeeinträchtigungen sind festzulegen.

4. Denkmalpflegerische Belange von **Baudenkmalen** werden nicht berührt.

In der unmittelbaren Umgebung des o. g. Plangebietes ist das **rote Bodendenkmal** (Fundplatz Nr. 4: „Hügelgrab Urgeschichte“ Kargow) bekannt (siehe Anlage).

Mit der Farbe Rot gekennzeichnete Bodendenkmale und ihre Umgebung (siehe Anlage) dürfen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich nicht verändert werden (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V).

Folgende Änderungen sind in der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ der Gemeinde Kargow vorzunehmen.

1. „**Planzeichnung Teil A**“:

Das o. g. (rote) Bodendenkmal ist in der Planzeichnung Teil A zeichnerisch zu ergänzen und in der Planzeichenerklärung aufzulisten.

Der Landkreis empfiehlt, die Anforderungen der BBB sowie den Rückbau der Anlagen entsprechend den Anforderungen des Bodenschutzes im städtebaulichen Vertrag verbindlich zu regeln.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. Der Rückbau entsprechend den Anforderungen des Bodenschutzes wird zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde vertraglich geregelt.

Der Landkreis gibt Hinweise zur Betrachtung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht.

Kommentar/Prüfung: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu prüfen, auch hinsichtlich des Schutzgutes Boden. Der Umweltbericht wird sich demzufolge auch mit dem Schutzgut Boden befassen.

➤ Zu 4 – Denkmalpflegerische Belange

Der Landkreis teilt mit, dass denkmalpflegerische Belange von Baudenkmalen nicht berührt werden.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Der Landkreis weist auf das, sich in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes befindliche, „rote“ Bodendenkmal hin, dass auf Grund seiner Bedeutung grundsätzlich nicht verändert werden darf und gibt diesbezüglich nachfolgend Hinweise, die in die Planung aufzunehmen sind.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung.

Stellungnahme von

Prüfung

14

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 9 des Schreibens vom 3. März 2025

2. „Planzeichnung Text (Hinweise)“:

Unter Bodendenkmale ist noch zu ergänzen, dass das Bodendenkmal und seine Umgebung (siehe Anlage) angesichts der wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich nicht verändert werden darf (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V).

3. „Begründung“ (S. 13 unter 11. Denkmalschutz Bodendenkmale):

Der Text ist wie folgt zu ändern.

- In unmittelbarer Umgebung des Vorhabens ist ein (rotes) Bodendenkmal bekannt. Mit der Farbe Rot gekennzeichneten Bodendenkmale und ihre Umgebung (siehe Anlage) dürfen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich nicht verändert werden (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V).
- Weiterhin gilt: wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Laut § 11 Abs. 3 DSchG M-V kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.
- Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie bei der unteren Denkmalschutzbehörde oder beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Erläuterungen:

Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).

Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Kargow Unterdorf 2" der Gemeinde Kargow folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

Auf der Planzeichnung wird das außerhalb des Geltungsbereiches liegende Bodendenkmal eingetragen und in der Planzeichenerklärung entsprechend aufgeführt. Im Textteil B erfolgt der Hinweis, dass das Bodendenkmal und seine Umgebung angesichts der wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich nicht verändert werden darf (§7 Abs. 1 DSchG M-V). Auch die Begründung und der Umweltbericht werden auf das angezeigte Bodendenkmal mit Übernahme des vom Hinweisgeber vorgeschlagenen Textes eingehen. Zeichnerische und/oder textliche Festsetzungen sind allerdings infolge der Lage des Denkmals außerhalb des Geltungsbereiches nicht möglich.

Der Landkreis weist allgemein auf die gesetzlichen Grundlagen, auf die Bedeutung von Denkmalen und Bodendenkmalen sowie auf deren Schutz und Erhaltung hin.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

14

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 10 des Schreibens vom 3. März 2025

1. Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit möchte ich hier im Wesentlichen auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte verweisen:

- Die Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes unter Punkt 16 in der Begründung ist zu korrigieren.
- Es wird laut im Planzeichnung und Begründung eine GRZ 0,6 festgesetzt. In der Festsetzung 2.2 wird aber eine GRZ 0,5 bestimmt. Diese Angaben sind in Übereinstimmung zu bringen.

Da es sich bei den vorliegenden Unterlagen um einen Vorentwurf handelt, gehe ich davon aus, dass die Stadt diese grundsätzlichen Gesichtspunkte im weiteren Verfahren berücksichtigen wird. Deshalb gehe ich hier im Einzelnen nicht weiter darauf ein.

2. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist **im Internet zu veröffentlichen**. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden. Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick** derjenigen Umweltinformationen, die u. a. **in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden**. Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will. Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!

Auf § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB mache ich insbesondere aufmerksam.

III. Sonstige Hinweise

Zu 1.

Der Landkreis weist darauf hin, dass die Laufzeit des Rahmenbetriebsplans unter Punkt 16 der Begründung falsch angegeben wurde.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung und korrigiert das Jahr der Laufzeit von 2026 auf 2060.

Der Landkreis weist darauf hin, dass es einen Übereinstimmungsfehler bzgl. der GRZ in der Planzeichnung, Festsetzungen und Begründung vorliegt und bittet um Korrektur.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung und korrigiert die Planungsunterlagen.

Zu 2.

Der Landkreis weist auf die weiteren erforderlichen und korrekt auszuführenden Verfahrensschritte hin; hier besonders auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, den Umfang der einzusehenden Unterlagen, den Ort der einzusehenden Unterlagen (Amt + Internet) sowie auf die korrekte Einhaltung der Fristen und den Inhalten der Bekanntmachungen.

Kommentar/Prüfung: Die gegebenen Hinweise zur weiteren Verfahrensführung werden durch die Gemeinde beachtet.

Stellungnahme von

Prüfung

14

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 11 des Schreibens vom 3. März 2025

Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Im Auftrag

gez.
Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

— Anlage

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stellungnahme von

Prüfung

14

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 12 des Schreibens vom 3. März 2025

Anlage



Stellungnahme von

Prüfung

15
50Hertz Transmission GmbH



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

SMB · Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ der Gemeinde Kargow (Vorentwurf) - frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Müller,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Informationenhalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsenz entnehmen https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
22.01.2025

Unser Zeichen
2025-000312-01-OGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-8710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
20.01.2025

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Bernard Gustin

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84448

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

www.50hertz.com

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der 50Hertz Transmissions GmbH bzw. sind keine Anlagen in Planung.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

- Informationshalber wird mitgeteilt, dass das Vorhaben sich im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

- Hinweis zur Digitalisierung:
Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit wird bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei) gebeten.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

16
Deutsche Telekom Technik GmbH



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438
Wolgast

SMB
Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
21. Januar 2025

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06 "Solarpark Kargow Unterdorf 2"

Vorgangsnummer: **193-2025**
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

In Ihrem o. g. Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, BTR 1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Straße 1Q, 01099 Dresden | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Postanschrift: Riesaer Str. 5, 01129 Dresden | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Im Plangebiet befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH. Daher werden keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände geäußert.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

16

Deutsche Telekom Technik GmbH

André Richter | 21. Januar 2025 | Seite 2

Freundliche Grüße

i.A.

André Richter
Digital
unterschrieben von
André Richter
Datum: 2025.01.21
17:06:18 +01'00'

André Richter

Stellungnahme von

Prüfung

Sebastian Müller

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Montag, 20. Januar 2025 09:03
An: info@smb-planung.de
Betreff: BIL Anfragestatus - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6... (20250120-0128)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt.

Ihre Anfrage "[vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Kargow Unterdorf 2" \(20250120-0128\)](#)" wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.

Zuständige Teilnehmer :

Keine zuständigen Teilnehmer

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:
<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!
Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 16.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Das BIL- Leitungsportal hat die gestellte Leitungsabfrage an die durch sie gespeicherten Versorgungsunternehmen weitergeleitet.
- Im Planbereich befinden sich keine Leitungsbetreiber, die im BIL-Portal vertreten sind.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

18

BIL eG - Auskunft



Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Ingo Reiniger und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wimmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GNR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Director: Ingo Reiniger and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wimmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GNR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient, please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!

Stellungnahme von

Prüfung

20

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 6. Februar 2025 09:36
An: info@smb-planung.de
Betreff: Stellungnahme S01418298, VF und VDG, Gemeinde Kargow, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ - VORENTWURF

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

SMB - Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01418298
E-Mail: TDRA-Q-Schwerin@vodafone.com
Datum: 06.02.2025
Gemeinde Kargow, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ - VORENTWURF

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.01.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH¹

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH. Gegen die geplante Maßnahme werden keine Einwände geltend gemacht.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung



Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband

Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband · Postfach 1133 · 17181 Waren (Müritz)

AKE Projekt GmbH
Zu den Linden 29
17192 Waren (Müritz)

Der Verbandsvorsteher

Hausanschrift: Ernst-Alban-Str. 2
17192 Waren (Müritz)
Tel. (03991) 185-0
Fax (03991) 185112

Postanschrift: Postfach 1133
17181 Waren (Müritz)

Geschäftszeiten:
Montag – Mittwoch 6.45 – 15.30 Uhr
Donnerstag 6.45 – 17.00 Uhr
Freitag 6.45 – 12.45 Uhr

Auskunft erteilt unter gleicher Anschrift
die Betriebsführungsgesellschaft Stadtwerke Waren GmbH.
Bearbeiter: **Frau Schütze**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon

Datum

schÜ

185-131

27.03.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Kargow Unterdorf 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wurde durch uns zur Kenntnis genommen, wir nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Innerhalb des ausgewiesenen Baubereiches befinden sich keine Ver- und Entsorgungsanlagen des Müritz- Wasser-/Abwasserzweckverbandes und der Stadtwerke Waren GmbH. Die nächsten Trinkwasserleitungen verlaufen im Ortsteil Kargow-Unterdorf sowie entlang der Kreisstraße K 28 in Richtung Kargow und in Richtung Federow.

Die genaue Lage der vorstehend genannten Leitungen können Sie dem beiliegenden Leitungsplan entnehmen. Bezüglich der Nutzung der Leitungsauskunft weisen wir darauf hin, dass die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit unserer digitalen Leitungsbestandsauskunft grundsätzlich eingeschränkt und unverbindlich sind. Der Bestand unterliegt stetigen Änderungen und Ergänzungen.

Belange der Stadtwerke und des Zweckverbandes werden durch das Bauvorhaben nicht berührt. Gegen das Vorhaben bestehen unsererseits daher keine Einwände und Bedenken.

Nicht Bestandteil dieser Stellungnahme sind erforderliche Kabeltrassen (Erdkabel zur Einspeisung), Baustellenzufahrten sonstige temporäre Bauneben- und Lageflächen sowie externe Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes. Solche Maßnahmen müssen auf mögliche Versorgungstrassen und deren Beeinträchtigungen gesondert geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband

i. A. Hübner
Geschäftsführer

Anlage: Lageplan

Sitz:
Ernst-Alban-Straße 2
17192 Waren (Müritz)

Steuernummer:
079/133/80325
DE162122757

Verbandsvorsteher:
Enrico Malow

Geschäftsführer:
Dipl.- Ing. (FH)
Michael Hübner

Müritzsparkasse
IBAN: DE80 1505 0100 0640 1273 47
BIC: NOLADE21WRN

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Der Verband teilt mit, dass sich Im Plangebiet keine Ver- und Entsorgungsanlagen des Verbandes befinden. Belange der Stadtwerke und des Zweckverbandes werden durch das Bauvorhaben nicht berührt.
- Der Verband gibt Auskunft über den nächstgelegenen Leitungsbestand und weist daraufhin, dass die im Plan dargestellte Lage der Leitungen unverbindlich ist.st.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage und zum Leitungsbestand außerhalb des Plangebietes zur Kenntnis.

- Der Verband weist zudem darauf hin, dass die vorliegende Stellungnahme nicht für eventuelle Baumaßnahmen außerhalb des Plangebietes (z.B. Kabeltrassen, Baustellenzufahrten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) gilt. Für diese Maßnahmen ist eine erneute Prüfung erforderlich.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Hinweis ist durch den Vorhabenträger zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung

24
IHK Neubrandenburg



Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

SMB
Herrn Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

18. Februar 2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ der Gemeinde Kargow
Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Januar 2025, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Kargow bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen oder Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Die IHK Neubrandenburg hat keine Hinweise oder Anregungen zur Planung der Gemeinde.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.*

Stellungnahme von

Prüfung

28

Wasser- und Bodenverband „Müritz“

**WASSER UND BODENVERBAND
"MÜRITZ"**

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

WBV "Müritz", Obenholweg 21 & 17207 Röbel/Müritz

SMB
Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Versand nur per E-Mail an:
info@smb-planung.de

Unser Zeichen
STN 11/25

Ihr Zeichen

Röbel, 4. Februar 2025

Ihre E-Mail vom 20.01.2025
B-Plan Nr. 6 "Solarpark Kargow Unterdorf 2", Gemeinde Kargow

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. B-Plangebiet werden keine Gewässer II. Ordnung oder sonstige Anlagen in Unterhaltungslast des Verbandes berührt.

Sind Kompensationsmaßnahmen in oder an Gewässern II. Ordnung (im 5 m-Schutzstreifen) vorgesehen, bitte ich um weitere Beteiligung.

Mit freundlichem Gruß

gez. Wolfgang Gallinat
Geschäftsführer

WBV "Müritz" - Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Geschäftsführer: Wolfgang Gallinat
Telefon: 039931/5 56 91 und Fax: 039931/ 5 08 73
E-Mail: WBV-Mueritz@t-online.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Der WBV teilt mit, dass sich im Plangebiet keine Gewässer II. Ordnung oder sonstige Anlagen in der Unterhaltungslast des Verbandes befinden.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

Nationalparkamt Müritz
Untere Forst- und Untere Naturschutzbehörde



Nationalparkamt Müritz • Schloßplatz 3 • 17237 Hohenzieritz

SMB

z.H. Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Friedenwalde

Eingegangen
18. FEB. 2025

Bearbeiter:
Julian Michaelis
SG 21
Aktenzeichen: 5328.118.2-22
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Telefon: +49 385 588 636-24
j.michaelis@
npa-mueritz.mvnet.de

Hohenzieritz, 14.02.2025

**Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6
„Solarpark Kargow Unterdorf 2“ der Gemeinde Kargow**

Hier: Anforderung einer Stellungnahme gem. § 4 BauGB

Ihr Schreiben v. 20.01.2025

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für die Übersendung der Antragsunterlagen zum Vorentwurf des o.g.
vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage des § 4 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23.
Februar 2010 (GS M-V Gl. Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.
März 2023 (GVOBl. M-V, S. 546) und § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG M-V) vom 27. Juli
2011 (GVOBl. M-V, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai
2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) ist das Nationalparkamt Müritz für das Gebiet des Müritz-
Nationalparks die zuständige untere Forst- und Naturschutzbehörde.

Das B-Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des Müritz-Nationalparks, grenzt
jedoch unmittelbar an den Nationalpark an. Aus diesem Grund möchte ich bezüglich der
durch das Nationalparkamt Müritz wahrzunehmenden öffentlichen Belange wie folgt
Stellung nehmen:

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Nationalparkamt ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten
verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) a DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.mueritz-nationalpark.de/Datenschutz.



Hausanschrift
Nationalparkamt Müritz
Schloßplatz 3
17237 Hohenzieritz

Telefon: +49 385-588 636 - 00 Zentrale
Telefax: +49 385-588 636 - 99
E-Mail: poststelle@npa-mueritz.mvnet.de
Internet: www.mueritz-nationalpark.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

➤ Das Nationalparkamt benennt die gesetzlichen Grundlagen, nach denen es die zuständige
Forst- und Naturschutzbehörde für das Gebiet des Müritz-Nationalpark ist.

➤ Das Nationalparkamt weist darauf hin, dass das Plangebiet sich nicht im Geltungsbereich des
Nationalparks befindet, jedoch unmittelbar daran angrenzt und daher Belange des
Nationalparks berührt.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise für die Zuständigkeit des
Nationalparkamtes zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

30

Nationalparkamt Müritz

Die Vorhabenfläche grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“. Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung maßgeblicher Gebietsbestandteile des FFH-Gebiets, beispielsweise Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Lärm- und Lichtemissionen, kann nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Aktuelle Untersuchungen aus dem Kargower Holz legen eine hohe Habitatqualität des angrenzenden Waldes als Lebensraum und Vermehrungsstätte verschiedener Fledermausarten nahe. Daher ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zudem sind im Rahmen der Umweltprüfung auch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Solarpark sowie potentielle Zerschneidungseffekte der Landschaft für größere Tiere, welchen Wanderungen durch die Objektumzäunung erschwert werden, mit zu betrachten.

Als untere Forstbehörde ist das Nationalparkamt Müritz für die Einhaltung des Waldabstandsgebots gemäß § 20 Landeswaldgesetz (LWaldG M-V) zu allen Waldflächen im Geltungsbereich des Müritz-Nationalparks zuständig.

Den Unterlagen zum Vorhaben ist zu entnehmen, dass eine Umzäunung mit einer Höhe von 2,20 m um den Solarpark als Nebenanlage geplant ist. Diese Umzäunung unterschreitet den gesetzlich geregelten Waldabstand von 30 m zu der östlich angrenzenden Waldfläche i.S.v. § 2 LWaldG. In den Unterlagen heißt es, „für die Unterschreitung des Abstandes zu den Waldflächen durch die Einfriedung der PV-Felder wird durch den Vorhabenträger ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Forstbehörde gestellt.“

Da die Waldabstandsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 31. Dezember 2024 ausgelaufen ist, existiert damit aktuell keine gültige Rechtsverordnung, die Ausnahmen vom Einhalten des gesetzlichen Waldabstandes definiert und regelt. Bauvorhaben im Waldabstandsbereich können, auch wenn sie nach ausgelaufener Waldabstandsverordnung zulässig gewesen wären, mangels einer Rechtsgrundlage bis auf Weiteres nicht genehmigt werden. Die Zulässigkeit zur Erteilung einer Ausnahme kann erst geprüft werden, sobald eine neue Waldabstandsverordnung in Kraft getreten ist.

Mit freundlichem Gruß


Ulf Zimmermann
Amtsleiter

- Das Nationalparkamt weist darauf hin, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebiets, besonders eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Lärm- und Lichtemissionen, durch das Vorhaben nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann und fordert daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. Planbezogene Ausführungen in Bezug auf eine etwaige Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebietes werden Gegenstand der als Anlage des Umweltberichtes zu erstellenden Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit sein.

- Das Nationalparkamt fordert die Betrachtung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie potenzielle Zerschneidungseffekte der Landschaft für größere Tiere in der Umweltprüfung.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Der Fachbeitrag Artenschutz wird sich in Bezug auf die artenschutzrechtlich relevanten, migrierenden Säugetierarten mit der Thematik befassen, während eine etwaige Zerschneidungswirkung durch das Vorhaben unter Beachtung der bergrechtlichen Vorbelastung bzw. unter vergleichender Betrachtung der PV-Nutzung und einer bergbaulichen Nutzung der Fläche Gegenstand des Umweltberichtes sein wird. Gleiches ergibt sich für das Thema Landschaftsbild.

- Das Nationalparkamt weist auf seine Funktion als untere Forstbehörde und die damit verbundene Zuständigkeit der Durchsetzung des Waldabstandsgebots gem. § 20 LWaldG M-V in allen Waldflächen im Geltungsbereich des Müritz-Nationalparks hin. Mit dem Auslaufen der Waldabstandsverordnung am 31.12.2024 kann das Nationalparkamt zurzeit nicht über einen Antrag die Unterschreitung des Waldabstandes (lt. Begründung für eine Unterschreitung von 5,00 m zur Errichtung der Einfriedung) entscheiden.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung und verzichtet auf einen Antrag zur Unterschreitung des Waldabstandes. Die Begründung wird unter Punkt 12. Belange der Forst entsprechend angepasst.

Nachbargemeinden

Von den ...5... Nachbargemeinden und -städten

31	Stadt Waren (Müritz)	
32	Gemeinde Torgelow am See	über Amt Seenlandschaft Waren
33	Gemeinde Schloen-Dratow	über Amt Seenlandschaft Waren
34	Gemeinde Kratzeburg	über Amt Neustrelitz Land
35	Gemeinde Rechlin	über Amt Röbel (Müritz)

haben zum Zeitpunkt der Prüfung ...vier... Gemeinden eine Stellungnahme abgegeben

STADT WAREN (MÜRITZ) HEILBAD



per Mail: info@smb-planung.de

SMB Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

DER BÜRGERMEISTER

Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung
Sachgebiet 6.61 Stadtplanung/Wifo/Baurecht
Auskunft erteilt Frau Wallner
Zimmer 2.05
Telefon (03991) 177 - 0 177 - 612
Telefax (03991) 177 - 177 177 - 602
eMail planung-wifo@waren-mueritz.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 20.01.2025
Unsere Zeichen wa
Datum 27.01.2025

Vorentwurf zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ der Gemeinde Kargow
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Stadt Waren (Müritz) als Nachbargemeinde im Rahmen des kommunalen Abstimmungsgebotes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ der Gemeinde Kargow beteiligt.

Nach Einsicht in die Unterlagen im Rahmen der Abstimmung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ der Gemeinde Kargow teile ich Ihnen mit, dass die von der Stadt Waren (Müritz) wahrzunehmenden Belange durch diese Planung nicht berührt werden und die Planung somit den kommunalen Entwicklungszielen der Stadt Waren (Müritz) nicht entgegensteht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Mura
Amtsleiter

Keine Anregungen und Hinweise

Hausanschrift
Zum Amtsbrink 1
17192 Waren (Müritz)
Internet
postamt@waren-mueritz.de
<http://www.waren-mueritz.de>

Bankverbindung
IBAN
DE64 1505 0100 0640 0350 00
BIC-/SWIFT-Code
NOLADE21WRN
Gläubiger-ID: DE
747777000000052975

Allgemeine Sprechzeiten
Mo 8:30 – 12:00 Uhr
Di 8:30 – 12:00 Uhr &
13:30 – 17:30 Uhr
Mi 8:30 – 12:00 Uhr außer Wohngebiet
Do 8:30 – 12:00 Uhr &
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 8:30 – 12:00 Uhr außer Wohngebiet

Sprechzeiten Bürgerbüro
Mo 8:00 – 16:00 Uhr
Di 8:00 – 17:30 Uhr
Mi 12:00 – 16:00 Uhr
Do 8:00 – 17:30 Uhr
Fr 8:00 – 16:00 Uhr
sowie an jedem ersten Samstag



Gemeinde Torgelow am See

Beschlussauszug

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung Torgelow am See
vom 24.03.2025

Top 11 **Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2** **10/2025/02**
BauGB; VB-Plan Nr. 06 "Solarpark Kargow Unterdorf 2"
der Gemeinde Kargow (Vorentwurf)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 06 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ der Gemeinde Kargow keine Anregungen und Hinweise. Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl	anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	7	4	3	0

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Keine Anregungen und Hinweise

Gemeinde Schloen-Dratow

Beschlussauszug

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung Schloen-Dratow
vom 20.02.2025

Top 11 **Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2** **31/2025/02**
BauGB; VB-Plan Nr. 06 "Solarpark Kargow Unterdorf 2"
der Gemeinde Kargow (Vorentwurf)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 06 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ der Gemeinde Kargow keine Anregungen und Hinweise. Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl	anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	7	7	0	0

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Keine Anregungen und Hinweise

Amt Röbel-Müritz

Die Amtsvorsteherin



für die Gemeinde Rechlin

Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz

SMB

Dipl.-Ing. Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

per Mail: info@smb-planung.de

Amt: Bauamt

Auskunft erteilt: Frau Neudeck

Zimmer	Vorwahl	Durchwahl
3.5	039931-80	148

Zentrale: 039931 800	Fax: 111
E-Mail: b.neudeck@amt-roebel-mueritz.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
20. Januar 2025

Mein Zeichen
4-62-neu/pl

Datum
30. Januar 2025

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ der Gemeinde Kargow

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 06 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ der Gemeinde Kargow (Stand 11/2024) gibt es seitens der Gemeinde Rechlin keine Anregungen und Hinweise.

Wahrzunehmende planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Rechlin werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Datum: 30.01.2025 11:46 Uhr
Neudeck
SB Bauamt

Internet: <http://www.Amt-Roebel-Mueritz.de>

Gläubiger-ID: DE13ZZ00000173365
IBAN: DE80 1505 0100 0110 1144 00
BIC: NOLADE21WRN

E-Mail: Post@Amt-Roebel-Mueritz.de

Kontoinhaber: Stadt Röbel/Müritz
IBAN: DE06 1506 1618 0001 0093 20
BIC: GENODEF1WRN

Öffnungszeiten:

Mo./Di: 9.00-12.30 Uhr
Di: 13.30-15.30 Uhr
Mi: geschlossen
Do: 8.00-12.30, 13.30-17.30 Uhr
Fr: 9.00-12.30 Uhr

Stadt Röbel/Müritz, geschäftsführend, und die Gemeinden: Altenhof, Bollewick, Buchholz, Bütow, Eldetal, Fincken, Gotthun, Groß Kelle, Kieve, Lärz, Leizen, Melz, Priborn, Rechlin, Schwarz, Sietow, Stuer, Südmüritz

Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Röbel-Müritz ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Landesdatenschutz-

Keine Anregungen und Hinweise

Bürgerbeteiligung

in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung am 20.09.2022

Das Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung ist der Prüfung im Anhang beigelegt.

- Es wurde eine Frage eines Bürgers gestellt, wann ein Angebot an die Bürger über die Möglichkeit der Beteiligung an der Anlage konkret erfolgt und ob sich die Betreiber dann direkt an die Einwohner wenden würden?

***Kommentar/Prüfung:** Erst wenn das Bauvorhaben planungsrechtlich weiter vorangeschritten ist, wird ein Angebot unterbreitet. Momentan ist es noch zu früh, da sich das Vorhaben noch ganz am Anfang befindet. Es wird später eine gesonderte Sitzung zu diesem Thema + Einladung an die Bürger geben. Auch niederschwellige Angebote an die Bürger sind geplant (vergünstigter Stromtarife etc.).*

Dies kann aber auch erst später mit den Stadtwerken besprochen werden.